

Wasserfassung

①

Erstellungsjahr 1976



KANTON AARGAU

EINGANG
11. Jan. 2019
Gemeindekanzlei Veltheim

Gemeinderat Veltheim AG
22. Jan. 2019
Atten-Nr. 29.05

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung für Umwelt

Grundwasser, Boden und Geologie
Christoph Mahr
Fachspezialist Grundwasser
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Direkt 062 835 34 03
christoph.mahr@ag.ch
www.ag.ch/bvu

A-Post Plus
FC Veltheim
Postfach 6
5106 Veltheim

7. Januar 2019

Bewilligung zur Nutzung von Grundwasser; Eigengebrauch

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 10. August 2018 haben Sie ein Gesuch für die Verlängerung Ihrer Bewilligung Nr. 03.33.4120.102 zur Nutzung von Grundwasser für den Eigengebrauch eingereicht. Wir haben Ihr Gesuch geprüft und die beiliegende unbefristete Bewilligung ausgearbeitet.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Christoph Mahr, Telefonnummer 062 835 34 03, christoph.mahr@ag.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Schaub
Sektionsleiter

Christoph Mahr
Fachspezialist Grundwasser

Beilage

- Bewilligung für Eigenbedarf Nr. 33.000.485

Kopie (mit Beilage)

- Gemeinderat Veltheim (AG), Schulhausstrasse, 5106 Veltheim (AG)
- BVU / AfU / GBG

AGV-Nr.: 652

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Standortgemeinde: Veltheim (AG)
Kontroll-Nr.: 33.000.485
Fassung: Fussballplatz
Datum: 7. Januar 2019

BEWILLIGUNG FÜR DIE NUTZUNG VON GRUNDWASSER FÜR DEN EIGENGEBRAUCH

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau

erteilt gestützt auf

- das Wassernutzungsgesetz vom 11. März 2008 (WnG)
- die Wassernutzungsverordnung vom 23. April 2008 (WnV)
- das Wassernutzungsabgabendeckret vom 18. März 2008 (WnD)

dem

FC Veltheim
Postfach 6
5106 Veltheim

(nachfolgend Bewilligungsinhaber genannt)

die Bewilligung

und bestätigt, dass die nachfolgend aufgeführte Grundwasserfassung die an Nutzungen für den Eigengebrauch zu stellenden Bedingungen gemäss § 3 WnV erfüllt. Es gelten die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser:

1. Beschrieb und Pläne

1.1 Fassungsstandort:	Gemeinde:	Veltheim (AG)
	Gewässer:	Grundwasser
	Fassungsname:	Fussballplatz
	Parzelle:	101
	Koordinaten:	2'654'658 / 1'254'740

1.2 Grundei

1.3 Fassungsanlage: 3.2 m langes Zementrohr mit Ø 120 cm

2. Art und Umfang der Bewilligung

2.1 Installierte Leistung: Pumpe 1: 80 l/min

2.2 Bewilligte Entnahmeleistung: 80 l/min (1.33 l/s)

2.3 Verwendungszweck: Brauchwasser

3. Dauer und Erlöschen der Bewilligung

3.1 Diese Bewilligung ist **unbefristet**.

3.2 Erlöschen und Verwirken der Bewilligung richtet sich nach §§ 19 und 20 des Wassernutzungs-gesetzes (WnG) vom 23. April 2008.

3.3 Beim Erlöschen oder bei der Verwirkung dieser Bewilligung ist der Bewilligungsinhaber verpflich-tet, auf seine Kosten und nach Weisung der Behörde einen den öffentlichen Interessen entspre-chenden Zustand herzustellen.

4. Messungen und Beobachtungen

4.1 Es sind keine Messungen und Grundwasserbeobachtungen zu machen.

5. Abgabe und Ableiten von Wasser

5.1 Die Abgabe von Wasser aufgrund spezieller Verträge an Private und die Wasserlieferung an Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

5.2 Die Verträge sind zur Genehmigung einzureichen.

6. Schutzzonen und Belange des Trinkwassers

6.1 Brauchwasserfassungen sind von der Pflicht zur Errichtung von Schutzzonen befreit.

7. Bau, Betrieb und Unterhalt der Nutzungsanlage

7.1 Die Nutzungsanlage ist derart in Stand zu halten, dass sie keine Verunreinigungen der Gewässer bewirken kann. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann jederzeit besondere Vorschrif-ten zum Schutz des Grundwassers erlassen.

7.2 Eine wesentliche Veränderung an der bewilligten Nutzungsanlage und/oder die Steigerung der bewilligten Wassermenge bedürfen der vorgängigen Bewilligung.

7.3 Die für die baulichen Anlagen nach kommunalem, kantonalem oder Bundesbaurecht erforderli-chen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

8. Allgemeines

- 8.1 Der jeweils aktuelle Stand des Wassernutzungsgesetzes (WNG), der Wassernutzungsverordnung (WnV) und des Wassernutzungsabgabedekretes (WnD) bilden einen Bestandteil dieser Bewilligung.
- 8.2 Die geltenden und künftigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde bleiben vorbehalten
- 8.3 Neben dem Recht der Wasserentnahme aus dem öffentlichen Gewässer im bewilligten Umfang können aus der Bewilligung keine weiteren Rechte am öffentlichen Gewässer abgeleitet werden. Insbesondere haftet der Staat nicht für eine allfällige Verschlechterung der Wasserqualität oder der Änderung des Grundwasserstands.
- 8.4 Die Bewilligung wird unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt. Privatrechtliche Fragen sind auf den Zivilweg verwiesen.

9. Gebühren

- 9.1 Die Grundwasserentnahme ist gemäss § 9 Abs. 3 WnD **gebührenfrei**.

Freundliche Grüsse



Daniel Schaub
Sektionsleiter



Christoph Mahr
Fachspezialist Grundwasser

Protokoll des Gemeinderates Veltheim

Sitzung vom 21. Dezember 1976

Nr. 738

Vormundschaftswesen / Vormundschaftliche Genehmigungen

Vom Notariat des Kreises Dietikon, Löwenplatz 19, liegt der durch die Eheleute Luciano Isidoro Basso und Anna Amalia Basso geb. Moser, italienische Staatsangehörige, wohnhaft in Veltheim, Oberdorfstr. 93, abgeschlossene Ehevertrag zur Genehmigung vor.

Beschluss:

1. Dem Ehevertrag wird im Sinne von Art. 181, Abs. 2 ZGB die vormundschaftliche Genehmigung erteilt.
 2. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 25.-- festgesetzt.
- PA in Verträge (3)
 - PA an das Notariat Dietikon, Löwenplatz 19, 8953 Dietikon (Einzahlungsschein)
 - PA an die Finanzverwaltung
 - PA zu den Akten

739 Wasserbau / Grundwasserentnahme

1. Verweis auf GRP Art. 633 vom 2.11.1976.
2. Das Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Gewässerschutz, hat mit Datum vom 14. Dezember 1976 die Bewilligung für die Grundwasserentnahme auf Parz. Nr. 2139 der Ortsbürgergemeinde Veltheim erteilt.

<u>Installierte Leitung</u>	120 l/min.
<u>l/min. Entnahmemenge</u>	80 l (plombiert)
<u>Dauer</u>	10 Jahre, vom Ausstellungsdatum an gerechnet

Beschluss:

Dem FC Veltheim wurde mit PA vom 2.11.1976 die notwendige Baubewilligung erteilt. Von den Auflagen und Bedingungen des Gewässerschutzamtes wird Kenntnis genommen.

Protokoll des Gemeinderates Veltheim

Sitzung vom 2. November 1976

633

Wasserbau / Grundwasserentnahme

Mit Datum vom 26. Oktober 1976 reicht der Fussball-Club Veltheim ein Gesuch für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Gewässer (Gewässerschutzgesetz §§ 4 + 5) ein.

<u>Wasserentnahme</u>	Grundwasser
<u>Standort</u>	Parz. Nr. 2139 der Ortsbürgergemeinde Veltheim
<u>Technische Angaben</u>	Stationäre Pumpe
<u>Pumpe</u>	1 Unterwasserpumpe Sommer-Schenk Typ UWP 64/R
<u>Fördermenge</u>	50 - 150 lt/Min.
<u>Verwendungszweck:</u>	Beregnung und Bewässerung des Sportplatzes

2.

Beschluss:

1. Die Bewilligung für die Grundwasserentnahme sowie die notwendige Baubewilligung werden hiermit erteilt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch das Baudepartement des Kantons Aargau, Abt. Gewässerschutz.
2. Weiterleitung des Gesuches an das Baudepartement des Kantons Aargau Abt. Gewässerschutz mit dem Ersuchen, die notwendige Bewilligung zu erteilen.

335

- PA an den Fussballclub Veltheim, Postfach 10, 5106 Veltheim
- PA an das Baudepartement des Kantons Aargau, Abt. Gewässerschutz, 5001 Aarau (mit Gesuchsdoppel)
- PA zu den Akten

Z

1

V.

I

S

Protokoll des Gemeinderates Veltheim

Sitzung vom 7. September 1976

Vereine, Institutionen / Fussballclub Veltheim

Mit Datum vom 22. August 1976 teilt der FC Veltheim mit, dass er zur Entnahme von 80 Minutenliter Wasser für die Speisung einer Spritzanlage auf dem Sportplatz im Schachen einen Pumpenschacht erstellen möchte.

Da die Ortsbürgergemeinde Veltheim Eigentümerin dieses Landes ist, bittet der FC vorgängig der Eingabe des Baugesuches die Gemeinde um Zustimmung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat hat gegen das Erstellen eines Pumpenschachtes keine Einwendungen anzubringen.
 2. Gemäss §§ 4 + 5 des Gewässerschutzgesetzes ist die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Gewässer bewilligungspflichtig. Der FC Veltheim wird deshalb ersucht, das Gesuchsformular auszufüllen und mit den vorgeschriebenen Unterlagen dem Gemeinderat wieder einzureichen.
- PA an den Fussballclub Veltheim, Postfach 10, 5106 Veltheim
 - PA zu den Akten

Vereine, Institutionen, Feste / Feste anderer Gemeinden

Die Vereinigung pro Oberflachs lädt eine Zweierdelegation zur Einweihung des Zehntenstockes ein auf

Samstag, 11. Sept. 1976, 16.00 Uhr

Vizeammann Brugger und Gemeinderat Salm werden nach Möglichkeit an diesen Einweihungsfeierlichkeiten teilnehmen.

- Anmeldung durch die Gemeindekanzlei



